

1. Änderungssatzung der Satzung vom 24.06.2009 zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 bzw. 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15.09.2010 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern folgende 1. Änderungssatzung der Satzung vom 24.06.2009 zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern beschlossen.

§ 1

1. Der § 6 Steuermaßstab - Ziffer 1 Absatz 1 wird um einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt:

Der so ermittelte Betrag wird durch die Stadt Gommern auf den auf Grundlage § 6 Ziffer 2 Absatz 4 ac zu ermittelnden Steuermaßstab reduziert.

2. Der § 6 Steuermaßstab - Ziffer 1 Absatz 2 wird um einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:

Der so ermittelte Betrag wird durch die Stadt Gommern auf den auf Grundlage § 6 Ziffer 2 Absatz 4 ac zu ermittelnden Steuermaßstab reduziert.

3. Der § 6 Steuermaßstab - Ziffer 1 Absatz 4 wird um einen neuen Satz 4 wie folgt ergänzt:

Der so ermittelte Betrag wird durch die Stadt Gommern auf den auf Grundlage § 6 Ziffer 2 Absatz 4 ac zu ermittelnden Steuermaßstab reduziert.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung vom 24.06.2009 zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern tritt rückwirkend zu 01. Januar 2010 in Kraft und gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern.

Gommern, den

R a u l s
Bürgermeister